Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24. **Jahrgang 1889.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

542. 523. Das zu Berlin am 7. Juni 1889 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9340. Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer. Vom 19. Mai 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

543. 536. Die am 1. Juli 1889 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Dritte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pf. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Juni 1889. I. 1220.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1889.

544. 524. Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.*)

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, sind unter VII die Ziffer 1**) und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VIIa. Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2, Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, ist im Absatz I und im Absatz V der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert" Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweite Fassung:

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21a neu hinzu.

*) Centr.-Bl. 1879, S. 185.

**) S. Centr.-Bl. 1886, S. 73 unter 5,.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bahnhofsbriefe.

§. 21a. I. Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21, Absatz V unter B festgesetze Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil*) des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchem mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

*) S. Centr.-Bl. 1883, S. 77 unter 12.

6. Ebendaselbst wird der Absatz VII*) geändert, wie folgt:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß" betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweite Fassung:

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Berlin W., den 9. Mai 1889.

Der Reichskanzler. J. V.: von Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

545. 520. Mittelst Erlasses vom 24. v. M. (P. R. Nr. 79) hat der Provinzialrath der Rheinprovinz auf Grund des §. 127 des Zuständigkeitsgesetzes vorbehaltlich des Widerrufs der nunmehrigen Gemeinde Bohwinkel die fernere Abhaltung der der früheren Gemeinde Sonnborn mittelst des Oberpräsidial-Erlasses vom 5. Oktober 1885 Nr. 9681 versuchsweise bewilligten Rindviehmärkte mit der Maßgabe gestattet, daß auf den

*) S. Centr.-Bl. 1883, S. 77 unter 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Märkten nicht bloß Rindvieh, sondern alle Viehgattungen angetrieben werden können, ferner daß die Märkte vom Donnerstag auf den Dienstag verlegt werden und daß, sofern auf einem dieser Tage ein Feiertag fallen sollte, der betreffende Markt an dem darauffolgenden Werktag abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 1. Juni 1889. I. III. B. 3067.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

546. 534. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 23. Jahreswoche vom 2. bis 8. Juni.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	8	4	—	6	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	1	1
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	112	10	3	2	10	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	25	2	1	—	1	—	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	18	2	—	—	—	—	11	—	2	—	—	—	1	1
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	4	—	3	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	8	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	16	—	3	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	1
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	1	—	—
Summe	—	—	—	—	26	4	—	—	—	—	272	20	21	2	45	2	3	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 13. Juni 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

547. 525. **Pfarrerrichtungsurkunde.**

Die Entwickelung der katholischen Gemeinde, welche zu verschiedenen Pfarreien gehörend in der Kapelle zu Burscheid, Kreis Solingen, ihren religiösen Mittelpunkt gefunden hat, lassen eine festere kirchliche Organisation derselben als Bedürfniß erscheinen. Nachdem nunmehr die betheiligten Pfarrer, Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen der Pfarreien Lützenkirchen, Steinbüchel, Burg und Wermelskirchen sich damit einverstanden erklärt haben, daß die zu ihren Pfarreien gehörenden Katholiken, welche bisher von dem Rektor zu Burscheid pastorirt wurden, von den betreffenden Pfarreien getrennt und zu einer neuen Pfarrei Burscheid vereinigt werden, auch die zu Burscheid vorhandene Kirche und Rektoratswohnung dem Bedürfniß vorläufig genügen können, die vorhandenen Mittel auch das Pfarrgehalt und die Ausgaben für die Kultusbedürfnisse, wie sie vorerst genügen, sichern, so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, wie folgt:

1. Die Katholiken der Pfarreien Lützenkirchen, Steinbüchel, Burg und Wermelskirchen, welche innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen bisher zu der thatsächlich bestehenden Kapellengemeinde Burscheid gehörten, scheiden mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde aus ihren bisherigen Pfarreien aus und bilden eine selbstständige Pfarrei Burscheid.

2. Als Grenzen erhält die Pfarrei Burscheid die Grenzen der Gemeinden Burscheid und Witzhelden mit der Beschränkung, daß von der Gemeinde Witzhelden: Glücher, Strohn, Strohnerhöhe bei der Pfarrei Burg verbleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Pfarrgrenzen sind in der zu gegenwärtiger Urkunde paraphirten Karte vom September v. J. eingezeichnet.

3. Die gegenwärtig in der Verwaltung der bezüglichen Kirchenvorstände befindlichen, für die kirchlichen, Wohlthätigkeits- und Schulzwecke der Kirchengemeinde Burscheid bestimmten Vermögensobjekte, sind nach Bildung der kirchlichen Gemeindeorgane der Pfarrei Burscheid an diese zu überweisen und zu übergeben.

4. Soweit die von der Pfarrei Wermelskirchen für den Ausfall an Kirchensteuern vorbehaltene Entschädigung von im Ganzen zweitausend Mark bei der Verkündigung dieser Urkunde noch nicht getilgt ist, bleibt dieser Entschädigungsanspruch von dieser Pfarrerrichtung unberührt. Im Uebrigen werden von den genannten Pfarreien keine Ansprüche an die Katholiken der Pfarrei Burscheid, noch umgekehrt von diesen an die Pfarreien, zu welchen sie gehörten, erhoben.

Köln, den 5. Januar 1888.

(L. S.) Der Erzbischof von Köln. gez.: † Philippus.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 5. Januar 1888 von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Burscheid wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 20. Mai d. J., G. II. 1543, uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 3. Juni 1889. II. B. 1613.

(L. S.) Königliche Regierung, Abth. für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

548. 533. **Verzeichniß**

von Stoffen und Zubereitungen, sowie von Geheimmitteln, deren Feilhalten und Verkauf nicht Jedermann freigegeben und deren öffentliche Ankündigung und Anpreisung gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren, sowohl auf den einzelnen Behältern, als auch durch Annoncen, Anschläge, Broschüren, Druckbeilagen und dergleichen nach der Regierungs-Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 (A.-Bl. S. 219) strafbar ist.

Achilles Wundsalbe, Asch's und Sohn Causikums, Asches Catarrhpastillen, Abdallah's Cholera-Liqueur, American conghing cure, Heilmittel gegen Lungenleiden, American consumption cure, Barella's Universal-Magenpulver, Beck's Dr. Kräutersaft gegen Keuchhusten, Buchholz's Thee gegen Krampfleiden, Bräutigam's Bandwurmmittel, Bierentz, Amyna, Gichtmittel, Brandt's Schweizerpillen, Brandt's verbesserte Schweizerpillen, Bock's Dr. Pectoral, Boxberg, Hühneraugenmittel, Barheines, Zahnengel, Bilsingers Balsam gegen Gicht, Bäuchler's Zahnextract, Barnheine's Universal-Zahntropfen, Beckersche Pillen gegen verschiedene Leiden, Boosen, Heilmittel gegen Flechten, Barella's Traubenwein, Beister's Rheumatismusheil, Chillag's Anna Haarpomade, Cotti's Schönheitsmittel und Hustenheil, Calming-Pastillen, Cocabitter, Cocawein, China-Essenz, Dreher's Hundswuthmittel, Desmaret's Hämorrhoidalmittel, Daniel's Englischer Spezialliqueur, Eisenleberthran, Eisenwein, Emmerichs Göttertrank gegen Magenleiden, Endruweit's Bandwurmmittel, Esser's Hühneraugentinktur, Engeljohann, Mittel gegen Zahnschmerzen, Feldheim's Schweizer Alpenthee, Fiericking's Bandwurm-Pastillen, Franke's spezifisisches Pflanzenheilpulver, Funke's Pflanzenheilpulver, Fenchelhonig, Fenchelhonigsyrup (von Rolsch), Fruchtbrustsaft, Falkenberg's Trunksuchtmittel, Fritsche, Frau, Heilmittel gegen Magenleiden, Flothow's giftfreies Ungeziefer-Vertilgungsmittel, Geist's Mittel gegen Blasenleiden, Gerbsch's Salbe gegen Brustwunden, Gersting's Königstrank, Guckuck's Salbe gegen Wunden, Gerlach's Präservativ-Cream, Goldstein's Gicht- und Rheumatismus-Balsam, Golz'sche Heilmittel gegen Zahnschmerzen, Glein's Universalthee, Gadczika, Invalide, Mittel gegen Lungenleiden, Grinot's Mittel gegen Magenleiden, Heimann's Trunksuchtsmittel, Haberecht's Universalthee, Hager's Katarrh'-Pillen, Herzig's Kaisertropfen, Heilessig gegen Lungenkrankheiten, Homeriana-Thee, Schwindsuchtsmittel, Harzer Gebirgsthee, Henning's Bandwurmmittel, Hamburger Thee, Happes, Heilmittel gegen Kolik, Hesz'sche Lebenstropfen, Helmsen's Pillen gegen Frauenleiden, Harmsen's Pflanzenauszug, Haarlemer Tropfen, Hydrops-Essenz, Hensel, tonische Essenz, Hexenschuß-Pflaster von Schollini, Jerusalemer Blutreinigungsthee, Jakobis Königstrank, St. Jacob's Tropfen, Klein's Gicht- und Rheumatismusmittel, Konetzki's Trunksuchtmittel, Koenigs Rheumatismustinktur, Kwiet's Pflaster, Kirchner's Pflaster, Kirchner's Balsam oder Porenöl, Kiekebusch's Keuchhustenmittel, Kothe's Zahnwasser, Kummerfeld's Waschwasser, Knop's Diphtheritismittel, Kwiet's Lebensthee, Extract, Universalpflaster, Kelm's Trunksuchtsmittel, Kirsten's Bandwurmmittel, Koepke'sche Choleratropfen, Kretschmar, Mittel gegen Zahnschmerz, Kühne, Mittel gegen Blähungen bei Pferden, Kräuter-Liqueur gegen Rheumatismus, Luhnert's Restitutions-Fluid, Lehmann's Heilmittel gegen Diphteritis, Lieber's Dr. Nerven-Kraft-Elixir, Liegmann's Carlsbader Brausepulver, Lehmann's Thee, Lohse'sche Heilmittel gegen Zahnschmerz, v. Loßberg's Einreibung für Frauen Lützow's Heilmittel gegen Lungenleiden, Lallement's Blutreinigungsthee, Müller's Dr. Wioakulo-Präparate, Müller's Lebens-Elexir, Mehomann's Bandwurmmittel, Meyer's Heilmittel gegen Kopfschmerzen, Meyer's Heilmittel gegen Rheumatismus, Mark's Zahnsyrup, Meyer's Heilmittel gegen Blasenleiden, Maaz Universalbalsam, Manthe's Schweizer Alpenthee, Meißner's Schweizer Alpenthee, Meyer's Heilmittel gegen Magenleiden, Maas'sche Muskauer Blutreinigungspillen, Mariazeller Magentropfen, Migränestifte, Moll's Magenelexir, Meyer's Bleichsuchtpillen, Medizinbitter, Malzextrakt mit Eisen, Muskauer Heilsalbe, Narewski's Gicht- und Rheumatismusfluid, Neumann's Schwindsuchtsmittel, Netz'sche Bräuneeinreibung und Verdauungs- und Lebensessenz, Nikolai's Hämorrhoidal-Liqueur, Naedgeler's Salbe gegen Hautausschlag, Neubecker's Hustensyrup, Otto's

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lebensöl, Oidtmann's Purgativ, Oelmann'scher Wundbalsam, Penilli's Dr., Graines de beauté, Popp's Magenmittel, Pfotenhauer's Bandwurmmittel, Pagliano's Pulver und Syrup, Polychrest-Thee, Pain-Expeller (von Richter), Röhl's Bandwurmmittel, Rosetter's Haar-Regenerator, Richter'sche Dr. Eisenpillen, Rothe's Heilmittel gegen Gesichtssinnen, Rommerhausen, Augenwasser, Russischer Spiritus, Radlauer's Hühneraugenmittel, Sanjana-Heilmethode, schwedische Magentropfen, Schütze, Blutreinigungspulver, Schöneseld's Migräne-Extract, Sperber's Brustpastillen, Salomon's Augenbalsam, Schmidt's Dr. Gehöröl, Sachs, Magen-Lebensessenz, Stahn's Miraculo-Injektion und Miraculo-Pillen, Schulz's Heilpflaster, Sach's Pain-Expeller, Shaker-Extract, Sauter's elektro-homöp. Salbe und Pillen, Selli's Heilmittel gegen Lungenleiden, Schmeling's Heilmittel gegen Leberkrankheit, Schaller's Heilmittel gegen Lungenleiden, Sachsheuser's Katarrh- oder Magensalz, Stange'sche Asthmasalbe, Strunk's Heilmittel gegen Magenkrampf, Schwarzlose's Heilmittel gegen Zahnschmerzen, Spelmann's Magentropfen, Simyson'sche Lotion gegen Leiden des Gehörgangs, Shmith's Diphteritismittel, Sachs, alte Schadensalbe, Sandrock's Blutreinigungsthee, Schuhmacher's Dr. Rheumatismusheil, Schmidt, Dorothea, Mittel gegen Augenleiden, Störmer, Thorner Lebenstropfen, Schöne, Drogist, Mittel gegen Kopfschmerz, Spranger'sche Dr., Heilsalbe und Magentropfen, Spanischer Kräuterthee, Speer, Heilmittel gegen Magenkrampf, Trantow's Gicht- und Rheumatismusmittel, Telle's Heilmittel gegen Schwächezustände, Tinkalin, Heilmittel gegen Zahnschmerzen, Thorner Lebenstropfen, Ullrich's Wundwasser, Universal-Schweißpulver, Ungarischer Traubenbrustsyrup, Voß'sche Katarrhpillen, Volkmann's Gichtbalsam, Volkmann's Trunksuchtsmittel, Wolff's Gicht- und Rheumatismus-Tinktur, Wipprecht's Haarzucker, Wilhelm's Blutreinigungsthee, Wortmann, Mittel gegen Blutspeien, Weber's Dr. Alpenkräuterthee, Wendt's Heilmittel gegen Rheumatismus, Weyler's Krampfpulver, Epileptikum und Krampfthee, Wurff's Heilsalbe, Werner's Katarrh- und Hustentropfen, Warner's Safe Cure, Weidemann's Homerianathee, Weißmann's Schlagwasser, Zimmermann's Magensalz, Zeidler's Universalthee, Zenkner's American consumption cure, Zacharias Dr. Litholydium gegen Blasenleiden, Zechlinsches Mittel gegen Rheumatismus.

(Wird fortgesetzt.)

Vorstehende Warnung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Juni 1889. I. II. A. 2651.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

549. 527. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 30. Mai 1889 in einigen Theilen des Nieder-Barnimer Kreises verbreitete, eine Angabe des Verfassers, Druckers und Verlegers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des Nieder-Barnimer Kreises" und mit dem Schlußsatz: „der Sieg muß unserer gerechten Sache werden", hierdurch verboten.

Potsdam, den 1. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

550. 528. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift: „Ein Beitrag zur Geschichte der Wirksamkeit der politischen Polizei im Lichte der Thatsachen", beginnend: „Im Laufe der letzten Zeit ist es mehrfach gelungen", und endigend mit den Worten: „Wir appeliren an die Ehre, das Rechtlichkeitsgefühl eines Jeden, dem dies Blatt in die Hände kommt"; ohne Angabe des Druckers und Verlegers, — unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 1. Juni 1889.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Stirn.

551. 529. Der Arbeiterwahlverein für Offenburg und Umgebung wird auf Grund des §. 1 Abs. 2 und §. 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Freiburg, den 31. Mai 1889.

Der Großherzogliche Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg. Siegel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

552. 473. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 M.

Nr. 142, 145, 175, 282, 353, 453, 499, 589, 826, 946, 979, 1346, 1452, 1561, 1661, 1756, 1766, 1869, 1972, 2105, 2125, 2150, 2203, 2395, 2437, 2876, 2986, 3029, 3036, 3107, 3151, 3161, 3249, 3259, 3262, 3301, 3302, 3345, 3400, 3520, 3521, 3577, 3606, 3646, 4003, 4049, 4132, 4177, 4268, 4317, 4329, 4534, 4539, 4943, 5053, 5129, 5131, 5136, 5141, 5234, 5247, 5475, 5677, 5703, 5830, 5948, 5990, 6077, 6167, 6170, 6271, 6369, 6399, 6822, 7001.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 55, 249, 267, 338, 441, 516, 520, 865, 877, 925, 976, 1139, 1319, 1412, 1511, 1521, 1554, 1642, 1729, 1806, 1815, 1826, 2023, 2134, 2150, 2181, 2193, 2281, 2361, 2506, 2600, 2658.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 1, 124, 179, 186, 234, 406, 481, 514, 630, 792, 880, 901, 943, 1042, 1096, 1186, 1225, 1272, 1346, 1452, 1479, 1526, 1667, 1705, 1815, 1845, 1921, 1946, 1961, 2119, 2197, 2396, 2409, 2503,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2514, 2550, 2558, 2638, 2788, 3069, 3156, 3175, 3479, 3546, 3895, 4059, 4102, 4131, 4159, 4264, 4516, 4597, 4714, 4831, 4841, 5134, 5150, 5160, 5286, 5304, 5377, 5503, 5637, 5673, 5818, 5829, 5945, 6102, 6105, 6115, 6117, 6121, 6165, 6180, 6234, 6398, 6476, 6493, 6521, 6554, 6746, 6900, 7030, 7065, 7126, 7128, 7222, 7226, 7307, 7331, 7333, 7460, 7593, 7636, 7694, 7902, 8008, 8055, 8076, 8087, 8176, 8525, 8650, 8725, 8729, 8822, 8881, 8888, 8890, 9012, 9015, 9085, 9097, 9182, 9329, 9441, 9545, 9591, 9610, 9711, 9712, 9735, 9825, 10 000, 10 024, 10 056, 10 059, 10 215, 10 523, 10 570, 10 594, 10 654, 10 672, 10 691, 10 748, 10 796, 10 922, 11 285, 11 416, 11 484, 11 514, 11 824, 11 841, 11 949, 12 003, 12 069, 12 125, 12 153, 12 225, 12 244, 12 265, 12 481, 12 587, 12 670, 12 773, 12 786, 12 797, 12 802, 12 832, 12 843, 12 935, 12 982, 12 998, 13 002, 13 047, 13 071, 13 310, 13 613, 13 736, 13 971, 14 009, 14 234, 14 256, 14 578, 15 186, 15 275, 16 495, 16 857, 17 108, 17 212.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 4, 113, 159, 169, 337, 461, 463, 486, 494, 504, 631, 633, 798, 804, 815, 992, 1051, 1162, 1249, 1315, 1675, 1755, 1819, 1868, 1890, 1936, 2131, 2159, 2266, 2562, 2563, 2702, 2744, 2841, 3022, 3276, 3408, 3413, 3432, 3658, 3670, 3779, 3793, 4041, 4088, 4295, 4340, 4377, 4486, 4569, 4613, 4630, 4708, 4811, 4824, 4847, 4971, 4991, 4997, 5061, 5219, 5301, 5336, 5476, 5645, 5831, 5845, 5863, 5952, 6008, 6117, 6275, 6347, 6389, 6421, 6448, 6523, 6621, 6846, 7074, 7093, 7147, 7404, 7492, 7731, 7890, 7903, 7920, 7965, 7970, 7987, 8006, 8018, 8033, 8038, 8147, 8252, 8351, 8668, 8725, 8730, 8751, 8835, 8837, 9009, 9192, 9217, 9219, 9255, 9283, 9361, 9488, 9559, 9603, 9821, 9893, 9896, 10 005, 10 042, 10 110, 10 111, 10 229, 10 455, 10 471, 10 524, 10 534, 10 535, 10 770, 10 785, 10 870, 10 918, 11 105, 11 107, 11 221, 11 262, 11 317, 11 367, 11 414, 11 483, 11 552, 11 608, 11 626, 11 692, 11 709, 11 738, 12 105, 12 688, 12 718, 13 472, 13 593, 13 812, 13 817, 13 914, 13 940, 13 985, 14 264, 14 272, 14 429, 15 036, 15 161, 15 493, 15 646, 15 655, 15 861, 15 862, 15 879, 16 185, 16524.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V. Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „ . . . . Mark buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1ten . . . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . . Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1879: Litt. C. Nr. 11 016, Litt. D. Nr. 5664.

b. 1. Oktober 1879: Litt. D. Nr. 4955.

c. 1. April 1883: Litt. B. Nr. 1123, Litt C Nr. 4849, 11 051, Litt. D. Nr. 71, 1645, 4573, 8086, 12 703.

d. 1. Oktober 1883: Litt. C. Nr. 317, 682, 2261, 2497, 6423, 6526, 12 558, Litt. D. Nr. 5347, 7489, 7764.

e. 1. April 1884. Litt. A. Nr. 5052, Litt. C. Nr. 861, 1932, 5644, 8142, 10 732, Litt. D. Nr. 746, 1331, 4120, 7314, 9222, 10 586.

f. 1. Oktober 1884: Litt. A. Nr. 5128, Litt. B. Nr. 60, Litt. C. Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 8708, 9137, 9244, 13 309, 14653, Litt. D. Nr. 1025, 2322, 5701, 6186, 6443, 6832, 8850, 11 855.

g. 1. April 1885: Litt. A. Nr. 620, 1602, 6377. Litt. C. Nr. 6657, 7045, 7262, 9887, 10 235, Litt. D. Nr. 435, 4694, 6719, 7607, 9253, 9552.

h. 1. Oktober 1885: Litt. A. Nr. 2401, Litt. B. Nr. 241, Litt. C. Nr. 3509, 5486, 6199, 7274, 8204, 8631, 8973, 11 085, 15 732, Litt. D. Nr. 2450, 2997, 3245, 4553, 4724, 4956, 7979, 9023.

i. 1. April 1886: Litt. A. Nr. 704, Litt. B. Nr. 2151, Litt. C. Nr. 1264, 4211, 4294, 5060, 9148, 9288, 12 518, Litt. D. Nr. 72, 575, 1510, 1655, 1671, 2295, 2633, 3071, 3602, 6797, 7315, 8439, 8755, 9974, 12 614.

k. 1. Oktober 1886: Litt. A. Nr. 1295, 5592, Litt. B. Nr. 2445*), Litt. C. Nr. 472, 1243, 1438, 2480, 3657, 3660, 4208, 5291, 5966, 7229, 7407, 11 127, 12 328, 12 999, 14 425, Litt. D. Nr. 402, 451, 714, 892, 3535, 4669, 5225, 7132, 9168, 10 846, 13 334, 14 287.

l. 1. April 1887: Litt. B. Nr. 118, 785, 2002, Litt. C. Nr. 433, 487, 2823, 3109, 4170, 5062, 5123, 5314, 6070, 7820, 9164, 10 592, 11 107, 11 888, 12 240, 12 937, Litt. D. Nr. 1676, 1958, 2654, 2883, 3064, 3752, 4262, 4587, 6121, 6371, 6509, 7815, 8182, 8197, 8228, 8320, 8382, 9246, 10 388 10 458, 10 988, 11 025,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird,

*) Statt der in der früheren Bekanntmachung angegebenen Nr. 2455.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt D. Nr. 7446 über 75 Mark mit dem 31. Dezember 1888 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1889. Nr. 4928/89.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

553. 526. Die diesjährigen Minenübungen der III. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Weser finden vom 3. Juni bis 28. August statt und zwar täglich von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags. — Die Uebungsfläche ist wie folgt begrenzt:

a) östlich durch zwei innerhalb einer Linie zwischen der Fahrwassertonne 3 und der Fahrwassertonne 4 ausgelegte, gelb angestrichene Faßtonnen mit rothen Fähnchen als Toppzeichen,

b) westlich durch die Wattgrenze des Langlütjen Sandes,

c) nördlich durch eine Linie der nördlichen Faßtonne mit Toppzeichen bis zum Langlütjen Sande,

d) südlich durch eine Linie von Fort Langlütjen II nach der südlichen Faßtonne mit Toppzeichen.

Das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß nordwärts oder südwärts ein Minenprahm mit 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ist.

Während dieser Zeit ist das Passiren, Ankern, Kreuzen u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind 4 Minenleger, von Mannschaften der III. Matrosenartillerie-Abtheilung besetzt, bestimmt. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von dem Minenprahm aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Auf Zuwiderhandlungen hiergegen ist durch Polizei-Verordnung — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stade vom 17. Mai 1889 — eine Geldstrafe bis zu 60 Mark festgesetzt, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

Wilhelmshaven, den 23. Mai 1889.

Paschen, Vize-Admiral und Stationschef.

Personal-Chronik.

554. 535. A. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. April d. J. dem katholischen Pfarrer Hermann Joseph Jansen zu Wanlo, im Kreise Grevenbroich, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Rothen Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

B. Communal-Verwaltung.

Der Herr Ober-Präsident hat 1. den bisherigen Beigeordneten Stefan Schelges zu Neersen auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Neersen, 2. den bisherigen Beigeordneten Peter Mathias Wolters zu Amern St. Georg auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Amern St. Georg und 3. den Bierbrauer Hubert Haal zu Issum für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Issum ernannt.

C. Schulverwaltung.

Ernennungen von Lehrpersonen während des Monats Mai 1889.

a. provisorisch.

1. Dreesen, Elise, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Rheydt. 2. Everts, Ernst, an der evang. Volksch. zu Saarn. 3. Falke, Rudolph, an der evang. Volksch. zu Styrum I. 4. Ferschen, Hermann, an der evang. Volksch. zu Dierath. 5. Giesler, Louise, an der städt. höheren Töchterschule zu Duisburg. 6. Kleinschmitter, Joseph, an einer Volksch. des Stadtkreises Crefeld. 7. Kuithan, Carl, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Lüttringhausen. 8. Kuhl, Alois, an der kath. Volksch. zu Lobberich. 9. Laermann, Maria, an der kath. Volksch. zu Lobberich. 10. Matthay, Hugo, an der kath. Volksch. zu Frohnhausen II. 11. Meerkötter, Carl, an der evang. Volksch. zu Brücke. 12. Middel, Wilhelm, an der evang. Volksch. zu Schuir. 13. Moellers, Johanna, an einer Volksch. der kath. St. Gertrudis-Gemeinde Essen. 14. Schleeger, Catharina, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Rheydt. 15. Schmeling, Ernst, an der evang. Volksch. II zu Heißen. 16. Schmitz, August, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Wald. 17. Sticker, Mathias, an der kath. Volksch. zu Hoser. 18. Trebels, Philippine, an der kath. Volksch. zu Uerdingen. 19. Uter, Elise, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr. Vogel, Wilhelm, an der kath. Volksch. zu Kempen. 21. Wever, Wilhelm, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Solingen.

b. definitiv:

1. Beuscher, Heinrich, an der evang. Volksch. zu Caternberg. 2. Böddeker, Theodor, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 3. Bornefeld, Elise, an den städt. evang. Volksch. zu Langenberg. 4. Davidts, Alphons, an der kath. Volksch. zu Rahser. 5. Dippel, Emma, an einer Volksch. des Stadtkreises Remscheid. 6. Fegers, Joseph, an der kath. Volksch. zu Laupendahl. 7. Frangenberg, Helene, an der kath. Volksch. zu Altendorf I. 8. Gaul, Jakob, an der evang. Volksch. zu Caternberg. 9. Gilles, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Wanlo. 10. Kamp, Johann, an der evang. Volksch. zu Wickrathberg. 11. Kaeseberg, Carl, an der evang. Volksch. zu Neviges. 12. Lange, Wilhelmine, an der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

evang. Volksch. zu Lennep. 13. Oeyen, Anna, an der kath. Volksch. zu Keppeln. 14. Pasch, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Königshof. 15. Rosenkranz, Carl, an der evang. Volksch. zu Altendorf III. 16. Seynsche, Johannes, an der städtischen höheren Mädchensch. zu Unterbarmen. 17. Spier, Simon, an der israelit. Gemeinde zu Wesel. 18. Vogt, Gottlieb, an einer Volksch. des Stadtkreises Duisburg.

555. 530. Der seitherige kommissarische Realgymnasiallehrer Dr. Oskar Rother aus Crefeld ist von uns zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu M.-Gladbach ernannt worden.

Coblenz, den 27. Mai 1889. Nr. 3555 A.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. V.: Linnig.

556. 521. Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: Die Ober-Postdirektionssekretäre Fuldner von Düsseldorf nach Saarbrücken, Pittrich von Coblenz nach Neuß, der Postsekretär Wiener von Berlin nach Düsseldorf, der Telegraphensekretär Marenski von Emmerich nach Köln (Rhein), die Postassistenten Janke von Elberfeld nach Münster (Westf.) und Stendicke von Neuß nach Chemnitz.

Ernannt: Der Postsekretär Haeseler in Elberfeld zum Ober-Postsekretär.

Angestellt: Die Postassistenten Goldhorn in Dülken, Müller in Opladen, Odenthal in Kettwig, Rieck in Ruhrort und Wester in Elberfeld als Postassistenten; Mayer in Elberfeld als Telegraphenassistent, der Telegraphenanwärter Seifert in Düsseldorf als Telegraphenassistent.

In den Ruhestand versetzt: Der Ober-Telegraphenassistent Crome in Elberfeld.

Düsseldorf, den 2. Juni 1889. II. 8538.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Kuntzemüller.

557. 522. Personal-Chronik
des Oberlandesgerichts für den Monat Mai 1889.

1. Der Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte Lüdemann ist zum Kassirer bei der Justiz-Hauptkasse hier bestellt.

2. Der Gerichtsschreibergehülfe Manke ist zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts ernannt worden.

Köln, den 31. Mai 1889. Pr. 5951.

Königliches Oberlandesgericht.

558. 531. Personalchronik
für den Monat Mai 1889.

1. Ernannt sind: a) die Rechtskandidaten Rensing, Muermann, Pieper und Hillenkamp zu Referendaren, b) der Amtsgerichtssekretär Lölling zu Dortmund zum Rendanten der Gerichtskasse in Siegen.

2. Versetzt sind: a) der Referendar Dr. Best zu Schwerte in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, b) der Amtsgerichtssekretär Rückert zu Foerde an das Amtsgericht zu Dortmund, c) der Gerichtsvollzieher Vogel zu Fredeburg an das Amtsgericht zu Emmerich.

3. Der Amtsgerichtssekretär Geffert zu Siegen ist gestorben.

Hamm, den 1. Juni 1889. Pr. 5918.

Der Oberlandesgerichts-Präsident: Staatsminister Falk.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf